

12. **Zustimmungsverfahren zum Ehegattennachzug: Ausnahme vom Sprachnachweis des erkennbar geringen Integrationsbedarfs bei Hochschulabsolventen**

AA führt aus, dass die Prüfung des erkennbar geringen Integrationsbedarfs mit Blick auf den Sprachnachweis beim Ehegattennachzug (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG) eine enge Abstimmung zwischen den Auslandsvertretungen und den ABHen erforderlich macht. AA macht deutlich, dass die Erwerbs- und Integrationsprognose von den ABHen vorrangig zu stellen ist, während der Auslandsvertretung die Prüfung des jeweiligen Hochschulabschluss im Herkunftsland zukommt. Die Visumerteilung aufgrund einer „Blanko“-Zustimmung, welche auf eine angeblich ausschließliche Prüfungszuständigkeit der Auslandsvertretung verweist, sei bereits nach allgemeinen Grundsätzen nicht möglich.

SH verweist auf sein Schreiben vom 14.12.2007 und darauf, dass die ABHen nicht in der Lage seien, hier kompetent Auskunft geben zu können. SH stellt fest, dass in dieser Fallkonstellation keine exakten Entscheidungshilfen möglich sind und bittet BMI, dies entsprechend zu kommunizieren. HH äußert, dass bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation die Vermutung gelte, dass ein erkennbar geringer Integrationsbedarf vorliege. Eine Prognose abzugeben sei indes nicht möglich.

BMI unterstützt das Anliegen des AA und betont, die ABHen hier nicht aus der Pflicht nehmen zu können. BMI verweist auf den § 44 AufenthG, nach der die ABHen auch die Teilnahmeberechtigung an einem Integrationskurs zu prüfen haben. BMI kündigt den Erlass eines Länder-Rundschreiben zu dieser Thematik an.

**22. Ausnahmen vom Erfordernis einfacher Sprachkenntnisse nach § 30
Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG.**

Der TOP wurde gemeinsam mit TOP 12 behandelt. Daher wird auf die Ausführungen zu TOP 12 verwiesen.



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 101

10559 Berlin

Nachrichtlich:
Innenministerien/-senatsverwaltungen der Länder

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 603-212-29.111.3-30
Meine Nachricht vom:

Anita Hildebrandt
Anita.Hildebrandt@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3267
Telefax: 0431 988-3290
PC-Fax: 0431 988-6143267

14.12.2007

Ausländerrecht; Ausnahme vom Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie leider zu erwarten war, führt die neu eingeführte Voraussetzung einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug zu ersten Anwendungsschwierigkeiten. In Schleswig-Holstein ist nunmehr eine Fallkonstellation eingetreten, die wohl kein Einzelfall darstellen wird und deshalb eine grundsätzliche und umgehende Klärung erfordert.

Ein Georgier beantragt ein Visum, um zu seiner georgischen Ehefrau im Bundesgebiet zu ziehen. Die Ehefrau ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Der Ehemann hält sich in Frankreich als Asylbewerber auf. Sofern ein Visum zugesichert wird, wird er das dortige Asylverfahren beenden. Er besitzt keine Deutschkenntnisse, beruft sich aber auf die Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 AufenthG. Danach wird bei nachzugswilligen Ehegatten auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichtet, wenn ein erkennbar geringer Integrationsbedarf in Sinne der IntV besteht.

Von einem solchen geringen Integrationsbedarf ist gem. § 4 Abs. 2 IntV unter anderem auszugehen, wenn der Ausländer einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann **wegen mangelnder Sprachkenntnisse** nicht eine **seiner Qualifikation entsprechende** Erwerbstätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine Berechtigung/Verpflichtung zur Integrationskursteilnahme vorliegen könnte oder nicht, dürfte der Ausnahmetatbestand des § 44 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 2 IntV eher selten zur Anwendung kommen (nach dem Motto: Im Zweifelsfall lieber eine Berechtigung mehr ausstellen). Als Erteilungsvoraussetzung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzuges bekommt diese Ausnahmeregelung jedoch ein anderes Gewicht. Die fehlenden Voraussetzungen für eine Ausnahme müssen gerichtsfest nachgewiesen werden.

Nach dem Wortlaut der Regelung und Ihren Hinweisen zum Richtlinienumsetzungsgesetz müsste nach hiesiger Auffassung zunächst die Qualifikation des nachzugswilligen Ehegatten durch Vorlage einer von der hierfür zuständigen deutschen Behörde ausgestellten Gleichwertigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden. Dieser Part dürfte in der Regel keine Schwierigkeiten bereiten.

Probleme bereitet dagegen der Halbsatz, der die Einschränkung regelt. Hinsichtlich der Feststellung, ob die mangelnden Sprachkenntnisse dazu führen könnten, dass die Aufnahme einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung nicht erfolgen kann, stellt sich die Frage, welche Behörde diese Feststellung treffen soll und kann. Aus hiesiger Sicht können dies die Ausländerbehörden nicht leisten, sie sind hierzu fachlich nicht in der Lage. Vielmehr dürfte wohl nur die Bundesagentur für Arbeit in der Lage sein, eine entsprechende Feststellung treffen zu können. Hierfür könnte es allerdings erforderlich sein, dass Erkenntnisse über evt. vorhandene Fremdsprachen, z.B. Englisch, vorliegen. Das bedeutet, dass die Auslandsvertretungen entsprechende Feststellungen treffen und den Ausländerbehörden, ggf. mit der Übersendung des Visumvorganges, mitteilen müssten.

In diesem Zusammenhang sind weitere Fragen klärungsbedürftig:

- Ist die zu treffende Feststellung theoretischer Natur, d.h. ist es ausreichend, wenn Sprachkenntnisse für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung grundsätzlich nicht erforderlich sind?
- Muss der Ehegatte die Absicht haben, sich in seinem Studienbereich beschäftigen zu wollen oder ist allein der Besitz des entsprechenden Abschlusses ausreichend ?
- Müssen freie Stellen im betreffenden Bereich vorhanden sein?
- Darf der Ehegatte auch "minderwertige" Beschäftigungen annehmen bzw. darf er im Zeitpunkt der Visumerteilung im Besitz einer Arbeitszusage für eine "minderwertige" Tätigkeit sein (in dem hier vorliegenden Einzelfall liegt eine Arbeitszusage über eine Beschäftigung im Im- und Exportgeschäft vor, nach der Übersetzung des Abschlusses soll der Ehegatte „Mathematiker-Ökonom“ sein. Die Ehefrau studiert noch und das künftig aus dieser Beschäftigungszusage zu erzielende Einkommen wird für die Sicherung des Lebensunterhalts benötigt)?

Ich bitte um baldige Beantwortung meiner Fragen bzw. - ggf. unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Arbeit - um eine Regelung hinsichtlich des Verfahrens sowie hinsichtlich der zu beteiligenden Behörden.

In dem hier vorliegenden Einzelfall wird der nachzugswillige Ehemann vorsorglich einen Sprachkurs belegen, da die praktische Anwendung der Ausnahmeregelung nicht geklärt ist und daher mit einer baldigen Entscheidung über eine Ausnahme vom Erfordernis einfacher Deutschkenntnisse nicht möglich sein dürfte.

Gez.

Anita Hildebrandt